

übrigens behauptet worden ist, der Erbe gehöre allmal zu den Glücklichen, so glaube ich, ist es überhaupt schwer zu sagen, wer glücklich sei oder nicht. Ich möchte diesen Satz in seiner Allgemeinheit aber auch besonders hinsichtlich der Erben deshalb bezweifeln, weil es viele Fälle giebt, wo Jemand, der eine weit reichere und bessere Erbschaft erwartete, und sich nunmehr nach dem Ergebnisse der Testamentspublication in seinen Hoffnungen getäuscht sieht, sich wohl kaum unter die Zahl der Glücklichen stellen dürfte.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat in Bezug auf den Antrag des Herrn Petenten, den derselbe in seiner Petition schriftlich gestellt und heute abermals mündlich beantwortet hat, ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß sie eine dermalige Abänderung hinsichtlich des Erbschaftsstempels der Kammer nicht vorschlagen könne, vielmehr die weitere Erwägung deshalb, sowie überhaupt da, wo sie nicht einen bestimmten Antrag empfehlen zu dürfen geglaubt, auf die von der hohen Staatsregierung zu erbittende Revision des Stempelsteuerwesens und die vorgeschlagene Vorlegung eines neuen Gesetzentwurfs gestellt bleiben müsse, und ich frage die Kammer, ob sie der Ansicht der Deputation hierin beistimme? — Es erfolgt Zustimmung.

Präsident D. Haase: Es würde nun noch ein Antrag des Abg. Wieland zur Unterstützung zu bringen sein, welcher von ihm gleich zu Anfang der Debatte eingereicht wurde (s. oben S. 1675). Zuvörderst habe ich die Kammer zu fragen, ob sie diesen Antrag unterstützt? — Erfolgt hinreichend.

Abg. Todt: Bis jetzt habe ich mich in die Discussion nicht eingemischt, nicht gerade deswegen, weil ich durchaus gar nichts Anstößiges im Stempelgesetze finde, sondern weil von den ersten Sprechern ein so reicher Materialienchat gegeben worden ist, daß ich etwas hinzuzufügen nicht für nöthig erachtete. Bei diesem letzten Antrage dagegen sehe ich mich doch veranlaßt, das Wort zu ergreifen, um auf die Unzweckmäßigkeit eines Stempels bei Mobilienbrandversicherungen hinzuweisen. Ich kann mir nicht denken, warum bei der Mobilienbrandversicherung ein Unterschied gemacht werden soll, der Immobilienbrandversicherung gegenüber, in deren Angelegenheiten Stempel- und kostenfrei zu expediren ist. Man wird mir einwenden können, daß letztere eine Landesanstalt sei, während die Versicherung von Mobilien lediglich nur bei Privatanstalten vorzukommen pflege. Allein auf diesen Unterschied kann ich kein Gewicht legen, da dieselben Gründe der Begünstigung, die für die Immobilienbrandversicherungsanstalt geltend gemacht werden, auch für Mobilienbrandversicherungen sprechen. Es ist jedenfalls das ganze Asscuranzwesen zur Erhaltung des Nationalvermögens, zur Sicherung der Gläubiger, zum Schutz gegen Verarmung ins Leben gerufen worden und was in dieser Beziehung für die Immobilienbrandversicherung gilt, das ist auch für die Mobilienbrandversicherung anzuziehen. Kommt nun noch hinzu, daß die Aufhebung dieser Abgabe einen sehr bedeutenden Ausfall in der Staatskasse nicht hervorbringen kann, da die

Abgabe selbst früher gar nicht bekannt war, sondern, wenn ich nicht irre, erst seit dem Jahre 1837 eingeführt worden ist; so sollte ich meinen, wäre dies wohl ein Grund mehr, auf sie wieder zu verzichten. Zudem trifft sie auch sehr unverhältnißmäßig. Bei größern Summen, die zur Versicherung kommen, will ich zugeben, daß sie am Ende in der Versicherungssumme mit übertragen werden; bei kleinern Summen dagegen, die eben so gut zur Versicherung zu gelangen pflegen, ist sie gewiß unverhältnißmäßig. Wenn z. B., ich will annehmen, in der Gothaer Anstalt 300 Thlr. in einem feuerfesten Hause mit harter Bedachung versichert werden, so ist nach $\frac{3}{8}$ dafür eine Prämie von 1 Thlr. 3 Gr. zu bezahlen, die sich jedoch, da die Dividende sich fast immer auf 50% beläuft, in der Wirklichkeit auf — 13 Gr. 6 Pf. herabstellt. Bei diesen 13 Gr. 6 Pf. eigentlicher Brandkassenabgabe ist nun für das von der Obrigkeit auszustellende Zeugniß eben so viel zu zahlen, als bei einer größern Summe, und steigt dies zuweilen auf den Betrag der Abgabe selbst an. Bis zum Jahre 1837 wurden diese Zeugnisse unentgeltlich ertheilt, weil bis dahin die Behörden nicht darauf aufmerksam gemacht worden waren, daß Stempel davon zu entrichten sei. Seitdem aber hat wenigstens ein großer Theil der Behörden, eben aus dem Grunde, weil Stempel in Ansatz zu bringen ist, auch Kosten liquidirt, und dadurch ist eine Unverhältnißmäßigkeit hervorgetreten, die bei kleinern Versicherungssummen um so mehr ins Auge fällt, als, wie gesagt, für selbige nur eine geringe, den Kosten selbst gleiche, Prämie zu entrichten ist. Diese Stempelsteuer ist aber nächstdem, daß sie unverhältnißmäßig ist, auch ungleich, insofern nämlich nicht bei allen Asscuranzanstalten dergleichen Abgaben erhoben werden, ich nenne hier z. B. die Hagelschädenvergütungsanstalt, dann aber auch, insofern dergleichen Zeugnisse bei jeder wiederkehrenden Prolongation verlangt werden, und von Neuem auszustellen sind. Nun erleichtern es die Behörden sich und den Betheiligten oft dadurch, daß sie die Prolongation auf das Zeugniß selbst bemerken, in welchem Falle dann kein weiterer Stempel erhoben wird. Allein dieser Gebrauch ist kein allgemeiner und es wird von vielen andern Behörden bei jeder wiederkehrenden Prolongation besondere Stempel verwendet. Wenn ich diese Gründe zusammennehme, so sollte ich glauben, daß von dieser Stempelabgabe wohl wieder abgesehen werden könne, zumal da sie nur seit wenig Jahren besteht und, wie bereits gedacht, erst im Jahre 1837 durch Verordnung ins Leben gerufen worden ist, indem man damals bemerklich machte, daß, weil es sich hier um Privatanstalten handele, auch Stempel und Kosten zu fordern seien. Die Gründe, die bei der Immobilienbrandversicherungskasse für eine Befreiung sprechen, dürften auch auf die Mobilienbrandversicherung volle Anwendung zu leiden haben. Deshalb wünsche ich, daß der Antrag des Abg. Wieland, der ohnehin, wie es die Deputation bei den übrigen Anträgen gethan hat, nur auf eine Erwägung Seiten der Staatsregierung gerichtet ist, bei der Kammer Berücksichtigung finden möchte.